

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen sowie der Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Verordnung werden verschiedene EU-rechtliche Vorgaben 1:1 in nationales Recht umgesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten bzw. Entlastungen der Wirtschaft werden im Rahmen der Anwendung der One-In, One-Out-Regelung daher nicht berücksichtigt.

Die Einführung neuer Erfüllungsoptionen für die Treibhausgasquote führt zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die Höhe der Entlastung kann allerdings nicht beziffert werden, da die künftigen Marktpreise der Erfüllungsoptionen nicht bekannt sind.

Mit dem Unterziel für fortschrittliche Kraftstoffe werden Unternehmen verpflichtet, ab dem Jahr 2020 jährlich einen Mindestanteil dieser Kraftstoffe in Verkehr zu bringen. Die Mehrkosten für die Wirtschaft durch diese Regelung sind derzeit allerdings kaum abschätzbar, da weder die Preise dieser Kraftstoffe ab dem Jahr 2020 noch die Referenzpreise der durch sie substituierten Kraftstoffe in diesem Zeitraum bekannt sind. Der Preis der fortschrittlichen Kraftstoffe dürfte zudem erheblich von der Anzahl der bis dahin in Produktion gehenden großindustriellen Anlagen abhängen. Derzeit gibt es in der EU mit wenigen Ausnahmen nur Anlagen im Forschungs- und Demonstrationsmaßstab.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wird nachgereicht

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug findet ausschließlich auf Bundesebene statt, so dass für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand in der Verwaltung entsteht.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung auf Bundesebene wird nachgereicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Achtunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV)^{1,2))}

Vom ...

Die Bundesregierung verordnet nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 6 bis 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt weitere Modalitäten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Berichtspflichten nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die in den Absätzen 2 bis 12 geregelten Begriffsbestimmungen.

-
- ¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 26) sowie der Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 239 vom 25.9.2015, S. 1).
- ²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(2) Stromanbieter ist das Unternehmen, das elektrischen Strom an Letztverbraucher liefert.

(3) Konventionelle Biokraftstoffe sind Biokraftstoffe, die aus Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen, Ölpflanzen und aus als Hauptkulturen vorrangig für die Energiegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten Pflanzen hergestellt werden.

(4) Erneuerbare Energien sind

1. Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
2. Windenergie,
3. solare Strahlungsenergie,
4. Geothermie,
5. Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

(5) Fortschrittliche Kraftstoffe sind

1. Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 1 genannten Rohstoffen hergestellt wurden,
2. Erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs im Sinne von Anlage 1 Buchstabe a und b der Siebenunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ...,
3. Kraftstoffe, die mit CO₂-Abscheidung und Verwendung hergestellt wurden, sofern die zur Herstellung eingesetzte Energie aus erneuerbaren Energien im Sinne von Absatz 4 stammt,
4. Kraftstoffe, die aus Bakterien hergestellt wurden, sofern die zur Herstellung eingesetzte Energie aus erneuerbaren Energien nach Absatz 4 stammt.

(6) Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt sind Pflanzen, unter die überwiegend Getreide (ungeachtet dessen, ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze verwendet wird), Knollen- und Wurzelfrüchte fallen.

(7) Lignozellulosehaltiges Material ist Material, das aus Lignin, Zellulose und Hemizellulose besteht.

(8) Zellulosehaltiges Non-Food-Material ist Material, das überwiegend aus Zellulose und Hemizellulose besteht und einen niedrigeren Lignin-Gehalt als lignozellulosehaltiges Material aufweist.

(9) API-Grad ist eine Maßeinheit für die Dichte von Rohöl und wird gemessen mit dem Testverfahren D287-12b der American Society for Testing and Materials.

(10) Konventionelles Rohöl ist jeder Raffinerierohstoff,

1. der in einer Lagerstättenformation am Ursprungsort einen API-Grad von mehr als 10 aufweist, und

2. nicht unter die Definition des KN-Codes 2714 gemäß der Verordnung (EWG) 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1754 (ABl. L 285 vom 6.10.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fällt.

(11) Naturbitumen ist jede Quelle für Raffinerierohstoffe,

1. die in einer Lagerstättenformation am Förderort einen API-Grad von höchstens 10 aufweisen,
2. die eine Viskosität im jährlichen Durchschnitt bei Lagerstättentemperatur haben, die höher ist als die durch die Gleichung $\text{Viskosität (in Centipoise)} = 518,98 \cdot e^{-0,038 \cdot T}$ berechnete Viskosität; wobei T die Temperatur in Grad Celsius ist,
3. die unter die Definition für bituminöse Sande des KN-Codes 2714 gemäß der Verordnung (EWG) 2658/87 fallen und
4. deren Rohstoffquelle durch Bergbau oder thermisch unterstützte Schwerkraftdrainage erschlossen wird, wobei die Wärmeenergie hauptsächlich aus anderen Quellen als der Rohstoffquelle selbst gewonnen wird.

(12) Ölschiefer ist jede Quelle für Raffinerierohstoffe innerhalb einer Felsformation,

1. die festes Kerogen enthält,
2. die unter die Definition für ölhaltigen Schiefer des KN-Codes 2714 gemäß der Verordnung (EWG) 2658/87 fällt und
3. deren Rohstoffquelle durch Bergbau oder thermisch unterstützte Schwerkraftdrainage erschlossen wird.

Teil 2

Berechnung der Treibhausgasemissionen und weitere Erfüllungsoptionen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen zur Berechnung

§ 3

Basiswert

Der Basiswert nach § 37a Absatz 4 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird auf 94,1 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule festgelegt.

Erweiterung der Definition der Biokraftstoffe

Zusätzlich zu den Biokraftstoffen nach § 37b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Energieerzeugnisse, die aus den in Anlage 1 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, Biokraftstoffe.

Abschnitt 2

Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb

Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom

(1) Elektrischer Strom, der im Verpflichtungsjahr durch Letztverbraucher nachweislich zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb im Steuergebiet des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entnommen wurde, kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden. § 37a Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Dritter im Sinne des § 37a Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist in diesem Fall der Stromanbieter.

(2) Die Treibhausgasemissionen des elektrischen Stroms werden berechnet durch Multiplikation der energetischen Menge des in den Straßenfahrzeugen eingesetzten Stroms mit dem Wert für die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland und dem Anpassungsfaktor nach Anlage 3.

(3) Die nach § 16 Absatz 1 zuständige Stelle gibt den Wert für die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms in Deutschland auf Basis geeigneter internationaler Normen jährlich bis zum 31. Oktober für das darauffolgende Verpflichtungsjahr im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Für die Anrechnung nach Absatz 1 gelten die §§ 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10, Absatz 4 Satz 3 bis 6, 9 und 10, Absatz 6 und 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend soweit sich aus den Regelungen in Absatz 1 bis 3 sowie den §§ 6 und 7 nichts Gegenteiliges ergibt.

Energetische Menge des elektrischen Stroms

(1) Der Stromanbieter führt Aufzeichnungen über die einzelnen öffentlich zugänglichen Ladepunkte unter Angabe

1. des Ortes,
2. die zur Verwendung in Straßenfahrzeugen entnommene Strommenge in Megawattstunden sowie

3. über den Zeitraum, in dem die Strommenge entnommen wurde, sofern der Zeitraum nicht das gesamte Verpflichtungsjahr umfasst.

(2) Die Anrechnung von Strom, der nicht über öffentliche Ladepunkte abgegeben wurde, ist nur möglich, sofern ein Schätzwert nach Satz 7 bekanntgegeben wurde. Der Stromanbieter führt Aufzeichnungen über Stromkunden, auf die nachweislich ein Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb angemeldet ist. Eine vom Stromkunden vorgelegte Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I des Straßenfahrzeugs mit Elektroantrieb ist vom Stromanbieter aufzubewahren. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren ist eine neue Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I vom Stromkunden anzufordern. Die Zulassungsbescheinigungen Teil I sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Sofern das Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb nicht auf den Stromkunden zugelassen ist, ist vom Stromanbieter ein Nachweis darüber zu führen, dass der Halter des Straßenfahrzeugs mit Elektroantrieb im Privathaushalt des Stromkunden lebt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gibt den Schätzwert für die pro Fahrzeug anrechenbare Strommenge bekannt. Der Schätzwert basiert auf aktuellen Daten über den durchschnittlichen Stromverbrauch von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb in Deutschland. Die Gesamtmenge des im jeweiligen Verpflichtungsjahr nach § 5 anzurechnenden elektrischen Stroms ergibt sich im Fall von Satz 1 durch die Multiplikation der Zahl der Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb, die nach diesem Absatz zu den Kunden des Stromanbieters gerechnet werden, mit dem Schätzwert nach Satz 7.

(3) Der Stromanbieter teilt nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Stelle die energetischen Mengen des nach Absatz 1 und 2 in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendeten elektrischen Stroms mit. Die nach § 16 Absatz 1 zuständige Stelle kann verlangen, dass der Stromanbieter innerhalb einer angemessenen Frist die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen zur Prüfung vorlegt und prüft aufgrund dieser Unterlagen ob die Anrechnungsvoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erfüllt ist.

(4) Die nach § 16 Absatz 1 zuständige Stelle stellt dem Stromanbieter eine Bescheinigung über die zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb entnommene Menge elektrischen Stroms in Megawattstunden und die nach § 5 Absatz 2 damit verbundenen Treibhausgasemissionen in Kilogramm CO₂-Äquivalent aus. Auf Antrag des Stromanbieters kann die Bescheinigung nach Satz 1 in mehrere Teilbescheinigungen aufgeteilt werden.

(5) Die nach § 16 Absatz 1 zuständige Stelle kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung erforderlich ist, Näheres zu den vom Stromanbieter regelmäßig vorzulegenden Unterlagen und zu erstellenden Aufzeichnungen im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 7

Nachweis durch den Verpflichteten

Im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind vom Verpflichteten folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bescheinigungen nach § 6 Absatz 4, und
2. eine Erklärung des Stromanbieters, der den elektrischen Strom nach Nummer 1 abgegeben hat, dass die jeweilige Strommenge nicht anderweitig zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet wurde.

§ 37c Absatz 1 Satz 1, Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend soweit sich aus den Regelungen in Satz 1 sowie den §§ 5 und 6 nichts Gegenteiliges ergibt.

Abschnitt 3

Kraftstoffe fossilen Ursprungs

§ 8

Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und Dieselkraftstoffen

(1) Abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berechnen sich die Treibhausgasemissionen fossiler Ottokraftstoffe durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Menge von fossilen Ottokraftstoffen mit dem Wert 93,3 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

(2) Abweichend von § 37a Absatz 4 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berechnen sich die Treibhausgasemissionen fossiler Dieselkraftstoffe durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Menge von fossilen Dieselkraftstoffen mit dem Wert 95,1 Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule.

§ 9

Treibhausgasemissionen von weiteren fossilen Kraftstoffen

(1) Die Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kann auch durch Inverkehrbringen von den in Anlage 2 genannten Kraftstoffen erfüllt werden.

(2) Die Treibhausgasemissionen der Kraftstoffe nach Absatz 1 berechnen sich durch Multiplikation der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten Menge des jeweiligen Kraftstoffs mit dem in Anlage 2 genannten Wert für dessen Treibhausgasemissionen in Kohlenstoffdioxid-Äquivalent pro Gigajoule und dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor nach Anlage 3.

(3) Für die Anrechnung nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10, Absatz 4 Satz 3 bis 6, 9 und 10, Absatz 6 und 7 sowie des § 37c Absatz 1 Satz 1, Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend soweit sich aus den Regelungen in Absatz 1 und 2 nichts Gegenteiliges ergibt.

Abschnitt 4

Biokraftstoffe

§ 10

Biogenes Flüssiggas

Die Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können vom Verpflichteten ergänzend zu den in § 37a Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen durch Inverkehrbringen von nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, versteuerten Flüssiggasen, die ganz oder anteilig aus Biomasse hergestellt wurden und deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen für Flüssiggaskraftstoff nach § 7 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen, erfüllt werden. Flüssiggaskraftstoff, der anteilig aus Biomasse hergestellt wurde, gilt in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.

Teil 3

Indirekte Landnutzungsänderungen

§ 11

Obergrenze für konventionelle Biokraftstoffe

(1) Sofern in einem Verpflichtungsjahr der Anteil der vom Verpflichteten in Verkehr gebrachten konventionellen Biokraftstoffe 5 Prozent übersteigt, werden die diesen Anteil übersteigenden konventionellen Biokraftstoffe wie fossile Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe behandelt.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 bezieht sich auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- und Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich der Menge der zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingesetzten Biokraftstoffe und sonstigen Kraftstoffe.

§ 12

Mindestanteil fortschrittlicher Kraftstoffe

(1) Verpflichtete haben ab dem Verpflichtungsjahr 2020 jährlich einen Mindestanteil von fortschrittlichen Kraftstoffen in Verkehr zu bringen. Die Höhe des Mindestanteils nach Satz 1 beträgt

1. 0,05 Prozent ab dem Jahr 2020 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 20 Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben,

2. 0,1 Prozent ab dem Jahr 2021 für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 10 Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben,
3. 0,2 Prozent ab dem Jahr 2023, für Unternehmen, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr mehr als 2 Petajoule Kraftstoffe im Sinne von § 37a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verkehr gebracht haben und
4. 0,5 Prozent ab dem Jahr 2025.

Der Mindestanteil nach Satz 1 bezieht sich auf den Energiegehalt der Menge fossilen Otto- und Dieseldieselkraftstoffs zuzüglich der Menge der zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingesetzten Biokraftstoffe und sonstigen Kraftstoffe.

(2) Für den Mindestanteil nach Absatz 1 gelten § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10, Absatz 4 Satz 3 bis 6, 9 und 10, Absatz 6 und 7, § 37b sowie § 37c Absatz 1 Satz 1, Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend soweit sich aus den Regelungen in Absatz 1 nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 13

Nachweis der Einhaltung der Regelungen zu indirekten Landnutzungsänderungen

Als Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen nach §§ 11 und 12 gelten die vom Verpflichteten im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgelegten Nachweise nach § 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die vom Verpflichteten nach § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote [...] vorgelegten Nachweise. Im Fall von Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs, die zur Erfüllung des Mindestanteils nach § 12 Absatz 1 eingesetzt werden und nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingesetzt werden können, gilt für den Nachweis der Erfüllung des Mindestanteils § 4 der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote entsprechend.

Teil 4

Berichtspflichten

§ 14

Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse

(1) Verpflichtete haben der nach § 16 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. März den Bericht nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr von ihm in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse vorzulegen.

(2) Als Ursprung ist der in Anhang I Teil 2 Ziffer 7 der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 26) aufgeführte Handelsname des zur Herstellung von Kraftstoffen eingesetzten Rohstoffs anzugeben, sofern der Verpflichtete

1. eine Person oder Gesellschaft ist, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und –lieferungen in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 22.12.1995, S. 5) eine Einfuhr von Rohöl aus Drittländern vornimmt oder eine Rohöllieferung aus einem anderen Mitgliedstaat erhält, oder
2. mit anderen Verpflichteten eine Vereinbarung über die Weitergabe von Informationen geschlossen hat.

In allen anderen Fällen bezieht sich der Ursprung darauf, ob der Ursprung des Kraftstoffs in der EU oder nicht in der EU liegt. Im Fall von Biokraftstoffen ist der Ursprung der Herstellungsweg von Biokraftstoffen gemäß Anhang IV der Richtlinie 98/70/EG. Werden unterschiedliche Rohstoffe verwendet, so geben die Verpflichteten die Menge des Endprodukts für jeden Einsatzstoff in Tonnen an, die im Berichtsjahr in den entsprechenden Verarbeitungsanlagen produziert wurde.

(3) Als Erwerbort ist das Land und der Namen der Verarbeitungsanlage, in der der Kraftstoff oder Energieträger der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die gemäß der Verordnung (EWG) 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/481 vom 1.4.2016 (ABl. Nr. L 87 S. 24), in der jeweils geltenden Fassung, den Ursprung des Kraftstoffs oder Energieträgers begründet, anzugeben.

(4) Die nach § 16 Absatz 1 zuständige Stelle kann Näheres zur Form und zur Weise der Datenübermittlung im Bundesanzeiger bekanntgeben.

§ 15

Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen

Ist der Verpflichtete ein Kleinunternehmen oder ein kleines und mittleres Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), sind in den Berichten nach § 14 als Ursprung und Erwerbort entweder die EU oder ein Drittland anzugeben.

Teil 5

Zuständigkeit; Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Zuständigkeit

(1) Das Umweltbundesamt ist zuständig für

1. die Bekanntgabe nach § 5 Absatz 3,
2. die Prüfung der energetischen Menge des in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutzten Stroms nach § 6 Absatz 3,
3. die Ausstellung von Bescheinigungen über die energetische Menge des in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutzten Stroms nach § 6 Absatz 4,
4. die Bekanntgabe nach § 6 Absatz 5,
5. die Entgegennahme und Prüfung der Berichte nach § 14 Absatz 1 bis 3,
6. die Bekanntgabe nach § 14 Absatz 4.

(2) Das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) ist zuständig für

1. die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb **genutztem elektrischem Strom nach § 5 Absatz 1**,
2. die Anrechnung von biogenem Flüssiggas nach § 10,
3. die Überwachung der Einhaltung der Obergrenze nach § 11, und
4. die Überwachung der Einhaltung des Unterziels nach § 12.

§ 17

Übergangsbestimmung

Diese Verordnung ist nicht auf Kraftstoffe anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht wurden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 5 Nummer 1)

Rohstoffe für Biokraftstoffe nach § 2 Absatz 5 Nummer 1

Rohstoffe für die Herstellung von Biokraftstoffen nach § 2 Absatz 5 Nummer 1:

1. Algen, sofern an Land in Becken oder Photobioreaktoren kultiviert,
2. Biomasse-Anteil gemischter Siedlungsabfälle, nicht jedoch getrennte Haushaltsabfälle, für die Recycling-Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) gelten,
3. Bioabfall im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG aus privaten Haushaltungen, der einer getrennten Sammlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 11 der genannten Richtlinie unterliegt,
4. Biomasse-Anteil von Industrieabfällen, der ungeeignet zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelkette ist, einschließlich Material aus Groß- und Einzelhandel, Agrar- und Ernährungsindustrie sowie Fischwirtschaft und Aquakulturindustrie und ausschließlich der in Teil B des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2009/28, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2015/1513 vom 9.9.2015 (ABl. Nr. L 239 S. 1), aufgeführten Rohstoffe,
5. Stroh,
6. Gülle und Klärschlamm,
7. Abwasser aus Palmölmühlen und leere Palmfruchtbündel,
8. Tallölpech,
9. Rohglyzerin;
10. Bagasse;
11. Traubentrester und Weintrub;
12. Nussschalen;
13. Hülsen;
14. entkernte Maiskolben;
15. Biomasse-Anteile von Abfällen und Reststoffen aus der Forstwirtschaft und forstbasierten Industrien, d.h. Rinde, vorkommerzielles Durchforstungsholz, Sägemehl, Sägespäne, Schwarzlauge, Braunlauge, Faserschlämme, Lignin und Tallöl,
16. anderes zellulosehaltiges Non-Food-Material im Sinne von § 2 Absatz 7, und
17. anderes lignozellulosehaltiges Material im Sinne von § 2 Absatz 6 mit Ausnahme von Säge- und Furnierrundholz.

Anlage 2

(zu § 9)

Treibhausgasemissionen fossiler Kraftstoffe

Die Treibhausgasemissionen sind:

	Kraftstoff	Rohstoffquelle und Verfahren	Spezifische Treibhausgasemissionen (in kg CO₂-Äquivalent pro GJ)
a)	Flüssiggaskraftstoff (LPG)	Alle fossilen Quellen	73,6
b)	Komprimiertes Erdgas (CNG)	EU-Mix	69,3
c)	Verflüssigtes Erdgas (LNG)	EU-Mix	74,5
d)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Erdgas mit Dampfreformierung	104,3
e)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Kohle	234,4
f)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Kohle mit Abscheidung und Speicherung von CO ₂ aus Prozessemissionen	52,7
g)	Otto-, Diesel- oder Gasölkraftstoff	Altkunststoff aus fossilen Rohstoffen	86

Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz

Die Anpassungsfaktoren für Antriebseffizienz sind:

Vorherrschende Umwandlungstechnologie	Effizienzfaktor
Verbrennungsmotor	1
Batteriegestützter Elektroantrieb	0,4
Wasserstoffzellengestützter Elektroantrieb	0,4

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen sowie der Richtlinie (EU) 2015/1513 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden die Regelungen zur Treibhausgasquote den neu erlassenen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Insbesondere werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen wird künftig eine Obergrenze für konventionelle Biokraftstoffe eingeführt. Konventionelle Biokraftstoffe oberhalb der Obergrenze werden wie fossile Kraftstoffe behandelt.
- Für fortschrittliche Kraftstoffe wird ein Unterziel eingeführt.
- Die Werte für die Treibhausgasemissionen von fossilen Kraftstoffen sowie der Basiswert werden an die neuen Vorgaben angepasst.
- Elektrischer Strom, der in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendet wurde, kann künftig auf die Treibhausgasquote angerechnet werden.
- Der Geltungsbereich der Treibhausgasquote wird künftig auch um weitere fossile Kraftstoffe, insbesondere Erdgas und Flüssiggas, erweitert. Außerdem wird biogenes Flüssiggas künftig auch auf die Quote anrechenbar sein.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dieser Verordnung werden weitere Erfüllungsoptionen für die Treibhausgasquote geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass die Quotenverpflichteten von diesen Optionen nur dann Gebrauch machen, wenn sie in der Gesamtkalkulation kostengünstiger als die bestehenden Erfüllungsoptionen sind. In der Summe ist daher davon auszugehen, dass es zu Kosteneinsparungen kommt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Treibhausgasquote. Innerhalb dieser Treibhausgasquote werden Biokraftstoffe, die eine günstigere Klimabilanz aufweisen, höher angerechnet als Biokraftstoffe mit einer ungünstigeren Bilanz. Somit werden direkte Anreize zur Nutzung klimaschonender Biokraftstoffe gesetzt. Dies trägt zum Klimaschutz bei. Künftig wird es daneben möglich sein, die Quote auch mit Hilfe der strombasierten Kraftstoffe Methan und Wasserstoff nicht-biogenen Ursprungs zu erfüllen. Außerdem ist die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischem Strom erstmalig möglich.

Zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen wird zudem eine Obergrenze für die Verwendung konventioneller Biokraftstoffen, d.h. solchen Kraftstoffen, die aus Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft hergestellt wurden. Hinzu kommt die Einführung eines Unterziels für fortschrittliche Biokraftstoffe. Mit beiden Maßnahmen sollen weitere Anreize gesetzt werden, Biokraftstoffe künftig stärker aus Abfall- und Reststoffen herzustellen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen und Ziele auf die einzelnen im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnung relevanten Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012 Für ein nachhaltiges Deutschland - Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ aus dem Jahr 2012) dargestellt:

Die Maßnahme dient insgesamt der Grundregel (Managementregel 1), indem der Umstieg auf eine Maßnahme zum Klimaschutz erleichtert und damit Vorsorge für zukünftige Belastungen getroffen wird.

Zu Managementregel 3: Die neuen Regelungen setzen Anreize zur weiteren Verbesserung der Klimaschutzwirkung der Treibhausgasquote.

Zu Managementregel 10: Flankierend zu den nationalen Regelungen setzt sich die Bundesregierung in zahlreichen internationalen Gremien (u. a. Commission for Sustainable Development, Global Bioenergy Partnership, Deutsch-brasilianische Arbeitsgruppe zu Biokraftstoffen, Zero Routine Flaring by 2030 Initiative) für zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftstoffen ein.

Zu Indikator 1: Der verstärkte Einsatz von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb und Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs führt zu einem geringeren Verbrauch des immer knapper werdenden Erdöls und trägt somit dazu bei, die weltweiten Erdölvorkommen und damit endliche natürliche Ressourcen zu schonen.

Zu Indikator 7: Die Treibhausgasquote, einschließlich der neu geschaffenen Anrechnungsmöglichkeiten, trägt besonders zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, da sie Anreize zur Nutzung klimaschonender Kraftstoffe setzt.

Zu Indikator 10: Die mit der Quote verbundene geringere Abhängigkeit von fossilen Energieerzeugnissen – auch im Hinblick auf die tendenziell steigenden Kosten – hilft mit, wirt-

schaftlichen Wohlstand unter Beachtung einer umwelt- und naturverträglichen Vorgehensweise zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Siehe Vorblatt (Einfügen).

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da es sich bei der im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Treibhausgasquote, auf die die Regelungen Anwendung finden, um eine dauerhafte Verpflichtung handelt.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Übergreifende Regelung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Stromanbieter als das Unternehmen, das den elektrischen Strom an den Letztverbraucher abgibt.

Zu Absatz 3

Die Verwendung von konventionellen Biokraftstoffen, d.h. Biokraftstoffe, die aus Anbaubiomasse hergestellt wurden, soll zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen begrenzt werden. Darunter fallen insbesondere die derzeit am Markt befindlichen Biokraftstoffe aus Getreide (und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt), Ölpflanzen und Zuckerpflanzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Begriff der erneuerbaren Energien, der bei der Definition der fortschrittlichen Kraftstoffe Anwendung findet.

Zu Absatz 5

Die Begriffsbestimmung für fortschrittliche Kraftstoffe ist für die Einführung einer Unterquote für diese Kraftstoffe erforderlich. Neben Biokraftstoffen, die aus den in Anlage 1 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, gelten auch die in den Nummern 2 bis 4 genannten erneuerbaren Kraftstoffe als fortschrittliche Kraftstoffe.

Zu Absatz 6

Der Begriff „Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt“ wird näher bestimmt. Dabei fallen Getreide unter diesen Begriff ungeachtet dessen, ob nur die Körner verwendet werden oder die gesamte Pflanze verwendet wird, wie bei Grünmais. Knollen- und Wurzelfrüchte sind beispielsweise Kartoffeln, Topinambur, Süßkartoffeln, Maniok und Yamswurzeln. Unter den Begriff Knollenfrüchte fallen z.B. Taro/Cocoyam.

Zu Absatz 7

Lignozellulosehaltiges Material kann beispielsweise in Biomasse aus Wäldern, holzartigen Energiepflanzen sowie Reststoffen und Abfällen aus der Holz- und Forstwirtschaft enthalten sein.

Zu Absatz 8

Zellulosehaltiges Non-Food-Material umfasst Reststoffe von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (z. B. Stroh, Spelzen, Hülsen und Schalen), grasartige Energiepflanzen mit niedrigem Stärkegehalt (z. B. Weidelgras, Rutenhirse, Miscanthus, Pfahlrohr und Zwischenfrüchte vor und nach Hauptkulturen), industrielle Reststoffe (einschließlich Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nach Extraktion von Pflanzenölen, Zucker, Stärken und Protein) sowie Material aus Bioabfall.

Zu Absatz 9 bis 12

Die Begriffsbestimmungen zu API-Grad, konventionellem Rohöl, Naturbitumen und Ölschiefer dienen insbesondere der Abgrenzung der Raffinerierohstoffe in Zusammenhang mit der Berichterstattung nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Auf die Begriffe wird in Anhang I Teil 2 Ziffer 7 der Richtlinie (EU) 2015/652 Bezug genommen.

Zu Teil 2 (Berechnung der Treibhausgasemissionen und weitere Erfüllungsoptionen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen zur Berechnung)

Zu § 3 (Basiswert)

Der Basiswert wird entsprechend des EU-Rechts von 83,8 auf 94,1 kg CO₂-Äquivalent pro Gigajoule erhöht.

Zu § 4 (Erweiterung der Definition der Biokraftstoffe)

Abweichend von der bisherigen Regelung, dass nur Energieerzeugnisse, die aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung hergestellt wurden, Biokraftstoffe sind, wird hier geregelt, dass auch Energieerzeugnisse, die aus den in Anlage 1 enthaltenen Rohstoffen hergestellt wurden, künftig als Biokraftstoff gelten.

Zu Abschnitt 2 (Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb)

Zu § 5 (Anrechnung von in Straßenfahrzeugen genutztem elektrischem Strom)

Zu Absatz 1

Elektrischer Strom, der in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendet wurde, kann künftig auf die Treibhausgasquote angerechnet werden. Der Stromanbieter gilt dementsprechend als Dritter im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz und kann die Strommengen über den Quotenhandel an die Quotenverpflichteten veräußern.

Zu Absatz 2

Zur Berechnung der Treibhausgasemissionen wird die energetische Menge des in den Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendeten Stroms mit den durchschnittlichen spezifischen Treibhausgasemissionen (siehe Absatz 3) und der Antriebseffizienz (siehe Anlage 3) multipliziert.

Zu Absatz 3

Das Umweltbundesamt gibt jährlich die durchschnittlichen spezifischen Treibhausgasemissionen bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt bis zum 31. Oktober und gilt für das folgende Verpflichtungsjahr.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass bestimmte allgemeine Regelungen zur Treibhausgasquote für die Anrechnung von in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutztem elektrischen Strom entsprechend gelten. Dazu gehören die Ausnahme für die Bundeswehr und den Erdölbevorratungsverband und die Möglichkeit der Übertragung von Verpflichtungen auf Dritte. Außerdem bedeutet dies in Bezug auf die Berücksichtigung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs beim Referenzwert, dass die Regelung in § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden ist, d.h. dass für die Berechnung des Referenzwertes wird der (jeweils geltende) Basiswert mit der energetischen Menge des in Straßenfahrzeugen verwendeten elektrischen Stroms sowie dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor multipliziert.

Zu § 6 (Energetische Menge des elektrischen Stroms)

Zu Absatz 1

Im Fall von öffentlichen Ladepunkten ist davon auszugehen, dass der dort entnommene elektrische Strom ausschließlich für den Betrieb von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb eingesetzt wurde. Daher ist eine genaue Messung der entnommenen energetischen Menge des elektrischen Stroms möglich. Diese Messung dürfte zu Abrechnungszwecken ohnehin nahezu flächendeckend vom Stromanbieter erfolgen. Vom Stromanbieter sind Aufzeichnungen über die öffentlichen Ladepunkte zu führen, u.a. mit den jeweils abgegebenen Strommengen.

Zu Absatz 2

Im Fall der Abgabe von elektrischem Strom in Unternehmen oder Privathaushalten ist eine exakte Messung des abgegebenen Stroms kaum durchführbar, da in der Regel keine gesonderten Stromzähler für das Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb und den übrigen Stromverbrauch vorhanden sind. Eine Quotenanrechnung des dort für die Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb abgegebenen elektrischen Stroms ist daher nur möglich, wenn ein Schätzwert für die durchschnittlich auf diese Weise pro Straßenfahrzeug mit Elektroantrieb abgegebene Strommenge bekanntgegeben wurde. Aus diesem

Grund ist vom Stromanbieter nur nachzuweisen, dass auf den Stromkunden (bzw. in dessen Haushalt lebende Personen) ein bzw. mehrere Straßenfahrzeuge mit Elektroantrieb zugelassen sind. Anstelle einer exakten Messung des Stromverbrauchs wird ein Schätzwert für den jährlichen Stromverbrauch eines Straßenfahrzeugs mit Elektroantrieb vom BMUB bekanntgemacht und für die Quotenanrechnung zugrunde gelegt. Der Schätzwert soll sich am durchschnittlichen Energieverbrauch von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb und der typischen Jahresfahrleistung orientieren, abzüglich der geschätzten über öffentliche Ladepunkte abgegebenen Menge elektrischen Stroms.

Aufgrund der noch geringen Anzahl von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb ist es angemessen, eine solche Schätzung zu ermöglichen, damit der Aufwand zur Erhebung der Daten durch den Stromanbieter in einem sinnvollen Verhältnis zu den von ihm im Quotenhandel erzielbaren Einnahmen steht. Das Verfahren soll mit steigender Zahl von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb und zunehmend besserem Strommix (d.h. einer höheren Quotenanrechnung pro Energieeinheit Strom) überprüft und ggfs. durch ein genaues Messverfahren ersetzt werden.

Zu Absatz 3

Um eine Überprüfung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Aufzeichnungen zu ermöglichen teilt der Stromanbieter dem Umweltbundesamt die jeweiligen energetischen Mengen des in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb genutzten Stroms mit. Das Umweltbundesamt verlangt stichprobenweise die Vorlage der Unterlagen und prüft ob die Anrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Als Grundlage für den Quotenhandel stellt das Umweltbundesamt dem Stromanbieter Bescheinigungen über die von ihm zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb abgegebene energetische Menge elektrischen Stroms (einschl. der damit verbundenen Treibhausgasemissionen) aus. Auf Antrag des Stromanbieters können auch mehrere Teilbescheinigungen ausgestellt werden.

Zu Absatz 5

Das Umweltbundesamt kann Näheres zu den vorzulegenden Unterlagen bekanntgeben.

Zu § 7 (Nachweis durch den Verpflichteten)

Quotenverpflichtete reichen im Rahmen der Quotenanmeldung zum Nachweis der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb abgegebene energetische Menge elektrischen Stroms die vom UBA ausgestellten Bescheinigungen nach § 6 Absatz 4 sowie eine Erklärung des Stromanbieters, dass die entsprechenden Strommengen nicht anderweitig zur Quotenerfüllung eingesetzt wurden, ein.

Zu Abschnitt 3 (Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs)

Zu § 8 (Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und Dieselmotoren)

Die Treibhausgasemissionen von fossilen Otto- und Dieselmotoren werden von bislang 83,8 auf 93,3 bzw. 95,1 kg CO₂-Äquivalent pro Gigajoule erhöht.

Zu § 9 (Treibhausgasemissionen von nicht-biogenen Kraftstoffen)

Die Quote wird auf verschiedene nicht-biogene Kraftstoffe ausgeweitet, u.a. komprimiertes Erdgas (CNG) und Flüssiggaskraftstoff (LPG).

Bestimmte allgemeine Regelungen zur Treibhausgasquote für die Anrechnung dieser Kraftstoffe entsprechend gelten. Dazu gehören die Ausnahme für die Bundeswehr und den Erdölbevorratungsverband und die Möglichkeit der Übertragung von Verpflichtungen auf Dritte. Außerdem bedeutet dies in Bezug auf die Berücksichtigung der erneuerbaren Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs beim Referenzwert, dass die Regelung in § 37a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden ist, d.h. dass für die Berechnung des Referenzwertes wird der (jeweils geltende) Basiswert mit der energetischen Menge des jeweiligen Kraftstoffs sowie dem jeweils geltenden Anpassungsfaktor multipliziert.

Zu Abschnitt 4 (Biokraftstoffe)

Zu § 10 (Biogenes Flüssiggas)

Die Treibhausgasquote kann künftig auch durch Inverkehrbringen von biogenem Flüssiggaskraftstoff erfüllt werden. Voraussetzung ist, dass dessen Eigenschaften mindestens den jeweils geltenden Anforderungen für Flüssiggaskraftstoff nach § 7 der 10. BImSchV entsprechen. Flüssiggaskraftstoff, der anteilig aus Biomasse hergestellt wurde, gilt in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff. Die Vorschriften der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung gelten auch für biogenes Flüssiggas, d.h. es ist nur nachhaltiges biogenes Flüssiggas auf die Quote anrechenbar. Auch die für Biokraftstoffe geltenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei der Anrechnung von biogenem Flüssiggas auf die Treibhausgasquote anzuwenden (z.B. Ausnahmeregelungen für Bundeswehr und Erdölbevorratungsverband, Erfüllung der Treibhausgasquote durch Dritte).

Zu Teil 3 (Indirekte Landnutzungsänderungen)

Zu § 11 (Obergrenze für konventionelle Biokraftstoffe)

Zur Vermeidung von indirekten Landnutzungsänderungen wird eine Obergrenze für die Anrechnung konventioneller Biokraftstoffe auf die Treibhausgasquote festgelegt.

Hintergrund der Regelung ist die weltweit wachsende Nachfrage nach biogenen Rohstoffen, die teilweise durch eine Erweiterung der Flächen gedeckt wird. Aufgrund der Nachhaltigkeitskriterien dürfen in der EU nur Biokraftstoffe gefördert werden, die aus bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen stammen. Nichtsdestoweniger dürfte die auch aufgrund der Förderung von Biokraftstoffen wachsende Nachfrage nach biogenen Rohstoffen zu einem Nettoanstieg der Anbauflächen führen. Studien, die u.a. im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wurden, kamen zum Ergebnis, dass damit erhebliche Treibhausgasemissionen verbunden sein können.

Die Höhe der Obergrenze orientiert sich an dem derzeit im Markt befindlichen Anteil dieser Biokraftstoffe. Der Anteil von 5 % bezieht sich dabei auf die energetische Menge aller fossiler Otto- und Dieselmotorkraftstoffe zuzüglich aller zur Erfüllung der Treibhausgasquote eingesetzter Kraftstoffe. Die Obergrenze wird analog dem europäischen Recht als energetischer Anteil festgelegt.

Die staatliche Förderung eines Anstiegs dieses Anteils ist aufgrund des Vorsorgeprinzips zu vermeiden. Die Verordnung verbietet hingegen nicht das Inverkehrbringen dieser Kraftstoffe in Deutschland, solange auf eine Anrechnung auf die Treibhausgasquote verzichtet wird.

Zu § 12 (Mindestanteil fortschrittlicher Kraftstoffe)

Mit der Regelung in § 12 wird eine energetische Unterquote für fortschrittliche Kraftstoffe eingeführt. Die Unterquote steigt von 0,05 % im Jahr 2020 schrittweise auf 0,5 % im Jahr

2025 an. Das Unterziel wird – wie die Obergrenze – analog dem europäischen Recht als energetischer Anteil festgelegt.

Da die Kraftstoffe derzeit noch in geringen Mengen am Markt verfügbar sind, werden kleine Unternehmen in den Anfangsjahren von der Verpflichtung ausgenommen, da diese Unternehmen von Verfügbarkeitsproblemen stärker betroffen sind und einen schlechteren Zugang zu den Kraftstoffen hätten als Quotenverpflichtete, die größere Mengen Kraftstoffe abnehmen und in Verkehr bringen.

Die Ausnahme für kleinere Unternehmen wird mit parallel zum Anstieg der Unterquote schrittweise zurückgefahren, da davon auszugehen ist, dass sich die Verfügbarkeit der auf das Unterziel anrechenbaren Kraftstoffe durch die mit der Unterquote (sowie den im Zuge der Richtlinienumsetzung erwarteten Regelungen in anderen Mitgliedstaaten) geschaffene Investitionssicherheit verbessert. Ab dem Jahr 2025 ist das Unterziel von allen Quotenverpflichteten zu erfüllen.

Hinsichtlich der Anrechnungsmodalitäten (Höhe der Ausgleichsabgabe, Übertragung von Übererfüllungen, Erfüllung durch Dritte, etc.) gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes analog.

Zu § 13 (Nachweis der Einhaltung der Regelungen zu indirekten Landnutzungsänderungen)

Der Nachweis der Einhaltung der Obergrenze sowie des Unterziels wird durch Vorlage der Nachhaltigkeitsnachweise der Biokraftstoffe bei der Quotenanmeldung geführt.

Zu Teil 4 (Berichtspflichten)

Zu § 14 (Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse)

Zu Absatz 1

Berichte nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind dem Umweltbundesamt jährlich bis zum 31. März vorzulegen. Der Berichtszeitraum umfasst das vorangegangene Verpflichtungsjahr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Berichterstattung des Ursprungs von Kraftstoffen. Als Ursprung definiert Richtlinie (EU) 2015/652 die dort in Anhang I Teil 2 Ziffer 7 festgelegten Handelsnamen der für die Herstellung der Kraftstoffe eingesetzten Rohstoffe. Sofern die in Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffend sind, genügt es, wenn angegeben wird, ob der Ursprung in der EU oder nicht in der EU liegt.

Im Fall von Biokraftstoffen ist der Herstellungsweg als Ursprung anzugeben. Diese Angabe kann dem Nachhaltigkeitsnachweis entnommen werden.

Im Fall des Einsatzes mehrerer Rohstoffe ist die Menge des Endprodukts in Tonnen für jeden Rohstoff anzugeben.

Zu Absatz 3

Verpflichtete müssen gemäß § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch den Erwerbort des Kraftstoffs mitteilen. Als Erwerbort gilt das Land und der Name der Verarbeitungsanlage, in der die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat.

Zu Absatz 4

Das Umweltbundesamt kann Näheres zur Datenübermittlung im Bundesanzeiger bekanntgeben.

Zu § 15 (Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen)

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Kommission müssen für Ursprung und Erwerbort der Kraftstoffe jeweils nur angeben, ob es sich um die EU oder um ein Drittland handelt.

Zu Teil 5 (Zuständigkeit; Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu § 16 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Aufteilung der Zuständigkeiten für den Vollzug der Regelung zwischen dem Umweltbundesamt und dem Hauptzollamt Frankfurt (Oder).

Zu § 17 (Übergangsbestimmung)

§ 17 enthält Übergangsbestimmungen.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Anlage 1 (Rohstoffe für Biokraftstoffe nach § 2 Absatz 5 Nummer 1)

Biokraftstoffe sind auf das Unterziel anrechenbar, sofern sie aus den in Anlage 1 aufgelisteten Rohstoffen hergestellt wurden. Im Fall von Zweigen, Blättern, Nadeln und Baumspitzen ist eine Anrechnung auf die Unterquote nicht möglich, um ökologische Risiken (wie bspw. die Auswirkungen auf den Nährstoffhaushalt) zu vermeiden.

Zu Anlage 2 (Treibhausgasemissionen nicht-biogener Kraftstoffe)

Anlage 2 enthält die spezifischen Treibhausgasemissionen verschiedener fossiler Kraftstoffe, die künftig auf die Quote anrechenbar sind.

Zu Anlage 3 (Anpassungsfaktoren für die Antriebseffizienz)

Aufgrund der höheren Antriebseffizienz von Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb gegenüber von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist die Nutzung eines entsprechenden Anpassungsfaktors erforderlich.